

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

3. Werkleistung ohne Bau

3.1 Geltungsbereich

- 3.1.1 Die AZB für Werkleistungen ohne Bau gelten für alle Werkverträge im Sinne des BGB (nachfolgend zusammenfassend „Werkleistung“ genannt). Die Bau-Werkleistungen sind in Ziffer 4 geregelt.
- 3.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 3 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

3.2 Erfolgsverantwortung

- 3.2.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer. Er trägt die Koordinations- und Erfolgsverantwortung.
- 3.2.2 Der Auftragnehmer haftet für die Werkleistungen seiner Subunternehmer und seiner Zulieferer wie für seine eigenen Werkleistungen.

3.3 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 3.3.1 Der Auftragnehmer hat im Vorfeld ausreichend Gelegenheit, sich für seine Leistungserbringung mit den betrieblichen und technischen Voraussetzungen bei der SKH vertraut zu machen.
- 3.3.2 Erkennt der Auftragnehmer oder hätte er erkennen müssen, dass die Vorgaben und Forderungen der SKH insgesamt oder in Teilen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der SKH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen deren Entscheidung abzuwarten.
- 3.3.3 Ziffer 3.3.2 gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer die von ihm versprochene Werkleistung nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand erbringen kann.
- 3.3.4 Der Auftragnehmer hat die SKH während der Vertragslaufzeit unverzüglich über Änderungen von EU-Normen, internationalen Normen, nationalen Normen und DIN- oder ISO-Normen, die die Werkleistung des Auftragnehmers betreffen, zu informieren, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 3.3.5 Sofern eine Mitwirkung der SKH nicht in zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer die SKH mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen auf die noch zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen. Sofern eine Mitwirkung durch die SKH nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt und diese für den Vertragserfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer die SKH hierauf rechtzeitig hinweisen.
- 3.3.6 Der Auftragnehmer wird die SKH auf ihre Anfrage über den Stand der Erstellung der Werkleistung informieren. Die SKH kann in diesem Zusammenhang Einsicht in alle Unterlagen des Auftragnehmers verlangen, die die Werkleistung betreffen. Die Einsichtnahme ist am Erfüllungsort zu gewähren.
- 3.3.7 Ist im Rahmen des Vertragsfortschritts festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der Auftragnehmer die SKH hierüber unverzüglich und rechtzeitig informieren.
- 3.3.8 Der Auftragnehmer hat bei Verzögerungen gemäß Ziffer 3.3.7 – für die SKH kostenfrei – umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, um die termingemäße Durchführung der Werkleistung zu sichern beziehungsweise wiederherzustellen.

3.4 Vergütung

Ein im Vertrag vereinbarter Pauschalpreis ist das Entgelt für alle beschriebenen Werkleistungen sowie alle weiteren Leistungen, die zur Erreichung der mit dem Vertrag verfolgten, für den Auftragnehmer erkennbaren Ziele erforderlich sind. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten. Mit dem Pauschalpreis ist die Einräumung aller vereinbarten sowie aller weiteren zur Zielerreichung erforderlichen Nutzungsrechte angemessen abgegolten. Leistungen, für die eine Vergütung nach Aufwand oder eine periodische Vergütung vereinbart ist, werden gesondert vergütet.

3.5 Nutzungsrechte an Werkleistungen

- 3.5.1 Als Werkleistungen werden alle im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers entstehenden Informationen, Verfahren, Schriftstücke, Dateien, Datensammlungen und Datenverarbeitungsprogramme in Quell- und Objektprogrammform angesehen. Liegt eine Werkleistung noch nicht in vollständiger fertiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Werkleistung im Sinne dieses Vertrages angesehen.
- 3.5.2 Der Auftragnehmer räumt der SKH folgende Nutzungsrechte an der Werkleistung ein:
- das ausschließlich alleinige Nutzungsrecht,
 - das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
 - das übertragbare Nutzungsrecht,
 - das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht,
 - das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb,
 - das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
 - das Recht, die Werkleistung und Anpassungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
 - das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der SKH gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - das Recht, die Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen,
 - das Recht, die Werkleistung und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.
- 3.5.3 Soweit eine Werkleistung schutzfähige Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) darstellen, regeln sich die Rechte der Vertragspartner nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Der Auftragnehmer wird Dienstleistungen im Sinne des ArbEG der SKH unverzüglich gesondert schriftlich anzeigen.
- 3.5.4 Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.

3.6 Eigentum an einer Werkleistung

- 3.6.1 Der SKH steht im Moment der Entstehung der verkörperten Werkleistung an diesen ein Eigentumsrecht zu, das die SKH nach ihrem Ermessen so lange nicht ausübt, wie

der Auftragnehmer diese Unterlagen zur weiteren Arbeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses noch benötigt.

- 3.6.2 Der Auftragnehmer wird solche Unterlagen stets in geeigneter Weise als Eigentum der SKH kennzeichnen, jederzeit Einsicht in den Bestand solcher Unterlagen geben und auf Verlangen der SKH jederzeit herausgeben.
- 3.6.3 Bei Beendigung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag, gleich aus welchem Grund, sind vom Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, die Werkleistung im Original und/oder Kopien sowie Anpassungen hiervon herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an solchen Unterlagen besteht nicht.
- 3.6.4 Die SKH kann jederzeit die Herausgabe der Werkleistung und Dokumentation verlangen.

3.7 Änderungen der Werkleistung

- 3.7.1 Die SKH kann nach Vertragsabschluss Änderungen der Werkleistung vom Auftragnehmer verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist zu dokumentieren.
- 3.7.2 Der Auftragnehmer hat ein Änderungsverlangen der SKH zu prüfen und innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn zumutbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung des Auftragnehmers an die SKH, gilt das Änderungsverlangen als durch den Auftragnehmer akzeptiert.
- 3.7.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Die SKH wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen. Die Preise für Änderungen des Leistungsumfanges lehnen sich an der Kalkulation und den bisherigen Produktpreisen an.
- 3.7.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren.
- 3.7.5 Die SKH wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 3.7.6 Der Auftragnehmer und die SKH können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- 3.7.7 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens beziehungsweise der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden.

3.8 Mängelansprüche / Abnahme

- 3.8.1 Der Auftragnehmer verschafft der SKH die Werkleistung frei von Sach- und Rechtsmängeln.
- 3.8.2 Die Abnahme einer Werkleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in § 640 BGB.
- 3.8.3 Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab Abnahme.

- 3.8.4 Meldet die SKH einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der SKH das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich mitteilt, die Nacherfüllung schriftlich für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert. Bei Mängeln verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelanzeige beziehungsweise Mängelrüge und -beseitigung liegende Zeit. Wird die Werkleistung ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Neuem.
- 3.8.5 Die SKH ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Mängelbeseitigungen selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 3.8.6 Nachrangig zu den Regelungen der AZB stehen der SKH alle gesetzlichen Mängelansprüche aus dem BGB-Werkvertragsrecht zu.

3.9 Ergänzende Regelungen zur IT-Werkleistung

- 3.9.1 Bei einer Werkleistung aus der Informationstechnologie (nachfolgend „IT-Werkleistung“ genannt) auf Basis eines BGB-Werkvertrages gelten zu den Regelungen in Ziffer 3.1 bis 3.8 folgende ergänzende Vereinbarungen:

Bei einer IT-Werkleistung räumt der Auftragnehmer der SKH folgende Nutzungsrechte an diesen Leistungen, insbesondere an Software, jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung ein:

- das ausschließliche Nutzungsrecht,
- das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
- das Recht zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung,
- das übertragbare Nutzungsrecht,
- das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht,
- das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb,
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
- das Recht, die IT-Werkleistung und Anpassungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die IT-Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der SKH gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- das Recht, die IT-Werkleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen oder für die SKH betreiben zu lassen,
- das Recht, die IT-Werkleistung und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit der IT-Werkleistung und den Anpassungen, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen, Verfahrensbeschreibungen sowie auf sonstige Materialien wie Analysen, Lasten- beziehungsweise Pflichtenhefte, Konzepte, Anleitungen, Beschreibungen und Handbücher. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eigene Werkzeuge für die Erstellung der Individualsoftware verwendet beziehungsweise entwickelt hat, die für die Bearbeitung der IT-Werkleistung notwendig sind, räumt er der SKH ein

dauerhaftes, ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches unkündbares Nutzungsrecht einschließlich eines Änderungsrechtes an diesen Werkzeugen ein.

Die Rechte an Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für die SKH erstellter IT-Werkleistung oder Anpassungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte an für SKH anlässlich der Vertragserfüllung erstellter IT-Werkleistung oder Anpassungen stehen ausschließlich der SKH zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um dem Auftragnehmer die Inanspruchnahme und Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen.

3.9.2 Zwischen folgenden drei Mängelklassen wird unterschieden:

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der IT-Werkleistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der IT-Werkleistung erheblich eingeschränkt ist.

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der IT-Werkleistung mit leichten Einschränkungen möglich ist.

3.9.3 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die Anzahl der leichten Mängel die Befürchtung rechtfertigt, dass die Nutzungseinschränkung der IT-Werkleistung nicht unerheblich ist.

3.9.4 Über die Einordnung der auftretenden Mängel als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde und leichte Mängel entscheidet die SKH unter Berücksichtigung der Auffassung des Auftragnehmers, soweit dieser seine Auffassung eigenständig an die SKH übermittelt hat.

3.9.5 Eine IT-Werkleistung wird einheitlich und als Gesamtleistung abgenommen. Teilabnahmen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Dies setzt voraus, dass die IT-Werkleistung mangelfrei geliefert wird und – soweit dies zur Leistung passt – installiert und getestet ist und gegebenenfalls ein Probetrieb nebst Testverfahren mangelfrei stattgefunden hat.

3.9.6 Bei einem betriebsverhindernden Mangel können der Probetrieb und das Testverfahren abgebrochen werden. Es beginnt neu, wenn vom Auftragnehmer nachgewiesen ist, dass kein betriebsverhindernder Mangel mehr besteht.

3.9.7 Bei einem betriebsbehindernden Mangel werden der Probetrieb und das Testverfahren gehemmt, bis vom Auftragnehmer nachgewiesen ist, dass kein betriebsbehindernder Mangel mehr besteht.

3.9.8 Ein leichter Mangel ist unverzüglich, spätestens bis zur endgültigen Abnahme zu beseitigen.